

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 27. März 1958	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 58	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks.....	261
12. 3. 58	Gesetz über die Besteuerung des Handwerks.....	262

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks.

Vom 12. März 1958

Durch den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk eine große Perspektive, die in den Volkswirtschaftsplänen gesichert ist.

Um das Handwerk zu befähigen, entsprechend den Entwicklungsbedingungen eine weitere Steigerung seiner Leistungen zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung an handwerklichen Reparaturen, Dienstleistungen und an handwerklichen Erzeugnissen bester Qualität zu erreichen, beschließt die Volkskammer das nachstehende Gesetz:

§ 1

Der § 1 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Aufbau des Sozialismus schließt sich das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik in immer stärkerem Maße in Produktionsgenossenschaften des Handwerks zusammen.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben die Aufgabe, den Einzelhandwerkern bei der Einbeziehung ihrer Kapazitäten in unseren sozialistischen Aufbau zu helfen und ihnen den Weg zum genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Sie stützen sich dabei auf die Gewerkschaften, auf die Nationale Front, auf die anderen Massenorganisationen und auf die Handwerksorganisation.

(2) Die Gewerkschaften nehmen in den Handwerksbetrieben im Interesse der Arbeiterklasse direkten Einfluß auf die Entwicklung zu sozialistischen Produktionsverhältnissen.

(3) Die örtlichen Gewerkschaftsorgane schließen mit den Inhabern der Handwerksbetriebe und industrieller Kleinbetriebe betriebliche Vereinbarungen zur Sicherung des gewerkschaftlichen Mitbestimmungsrechtes ab. Darin werden Maßnahmen vereinbart, die die sozialen und kulturellen Belange der Beschäftigten im Handwerk sichern und die volle Ausnutzung der volkswirtschaftlich notwendigen Kapazitäten im Handwerk gewährleisten. Die örtlichen Organe der Staatsmacht sind verpflichtet, den Abschluß dieser Vereinbarungen in jeder Weise zu unterstützen.“

§ 2

Der § 14 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Handwerkskammern der Bezirke gehören an:

a) die Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- b) die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, das sind selbständige Handwerker und Inhaber industrieller Kleinbetriebe sowie Beschäftigte und Heimarbeiter aus Handwerks- und Kleinindustriebetrieben, die sich zu Produktionsgenossenschaften zusammengeschlossen haben,
- c) die Einkaufs- und Liefergenossenschaften;
- d) die individuell arbeitenden Handwerker, d. h. die Inhaber von Betrieben,
 - aa) in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird, die im Verzeichnis der Handwerksberufe enthalten ist und deren Inhaber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der Handwerksrolle eingetragen sind,
 - bb) die handwerkliche Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen vollbringen und nicht industriell produzieren, insbesondere nicht ausschließlich oder zum größten Teil auf Serienproduktion spezialisiert sind,
 - cc) die an der Deckung des Bedarfs an individuellen Leistungen teilnehmen,
 - dd) in denen der Inhaber selbst handwerklich tätig ist,
 - ee) in denen die Beschäftigten vorwiegend Facharbeiter sind und die Art der Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen in der Regel eine Ausbildung von Lehrlingen nach den gesetzlichen Ausbildungsunterlagen ermöglicht;
- e) die Inhaber industrieller Kleinbetriebe.

(2) In den Handwerks- und Kleinindustriebetrieben dürfen nicht mehr als 10 Personen beschäftigt werden.

Sofern Personen, die im Besitz des amtlichen Schwer-

